

Open Knowledge Foundation
Deutschland e.V.

Herrn A. Semsrott

Per E-Mail

Die Bürgermeisterin
Bürgerbüro
Bethlemer Str. 9-11
50126 Bergheim
Ansprechpartner:
Rolf Nellen
Zimmer: 2.21
Telefon: 02271 89-222
Telefax: 02271 89-71-222
rolf.nellen@bergheim.de
www.bergheim.de
Datum: 12.11.2015

Ihr Antrag nach dem IFG NRW vom 03.11.15 i.S. Spenden und Sponsoringleistungen

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in der o.g. Angelegenheit teile ich nach Prüfung Folgendes mit:

Mit Antrag vom 03.11.2015 begehrt der eingetragene Verein Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. Auskünfte in Form einer Übersicht aller Spenden und Sponsoringleistungen an öffentliche Einrichtungen in der Stadt Bergheim im Zeitraum von 2012 bis 2014.

Hierzu sei auf Folgendes hingewiesen:

- 1) Nach § 4 Abs. 1 IFG NRW hat nur jede natürliche Person nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber dem § 2 IFG genannten Stellen einen Anspruch auf Zugang zu den amtlichen Informationen. Der eingetragene Verein ist indessen eine juristische Person des Privatrechts. Nach der Rechtsprechung reicht es auch nicht etwa aus, eine natürliche Person (z.B. Geschäftsführer) für die juristische Person gleichsam „vorzuschicken“.
- 2) Nach § 9 Abs. 1 IFG NRW ist ein Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden. Dazu gehören auch Daten, die die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen des Betroffenen zur Umwelt bezeichnen. Beispielsweise bei Angaben über Vermögensverhältnisse, wirtschaftliche und berufliche Betätigung und über private und öffentlich-rechtliche Beziehungen und Verhältnisse der Personen (VG Köln – 27 K 6171/03). Hierunter dürfte das Spendenverhalten des Einzelnen, insbesondere unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten fallen.

Gem. § 30 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) unterliegen Amtsträger dem Steuergeheimnis, wenn ihnen Verhältnisse eines anderen bekannt geworden sind, die für ihn in einem für die Durchführung der Besteuerung relevanten Verfahren erheblich sind, also auch etwaige Auskünfte über Spenden des Steuerpflichtigen. Vor diesem rechtlichen Hintergrund unterfallen

nämlich sämtliche Angaben, die auf die individuelle Person des Spenders schließen lassen – ihn mithin individualisierbar machen – unter das Steuergeheimnis. Die Prüfung der Vereinnahmung der Spenden und die damit verbundene Ausstellung der sog. Spendenbescheinigung ist als Teil der Einkommensteuerveranlagung des Spenders und damit als Teil des Verwaltungsverfahrens zur Festsetzung von Steuern im Sinne des § 30 Abs. 2 Nr. 1 AO anzusehen.

Allenfalls im Falle einer Zustimmung des Spenders dürfte über seine Spende informiert werden (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO).

- 3) Bei den von Ihnen weiterhin angesprochenen Sponsoringleistungen an öffentliche Einrichtungen ist zu berücksichtigen, dass auch in diesen Fällen jedenfalls über privatwirtschaftliche Verhältnisse eines anderen informiert würde. Sofern die hiervon betroffenen Personen in die Informationserteilung nicht einwilligt, dürfen die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten nur dann offenbart werden, wenn Sie ein rechtliches Interesse an der begehrten Information geltend machen können; dass überwiegend schutzwürdige Belange der Person der Offenbarung nicht entgegenstehen, ist jedenfalls vorliegend nicht ersichtlich (vgl. § 9 Abs. 1 e IFG NRW).

Abgesehen davon würden (deshalb) umfangreichere Recherchen, auch und insbesondere wegen einzuholender Zustimmungserklärungen erforderlich werden, ggf. Bearbeitung und etwaiger Schwärzungen hinsichtlich einzelner Informationen anfallen, die Kosten verursachen würden. Diese Kostenfolge wäre nicht privilegiert und sind derzeit der Höhe nach nicht greifbar.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen gedient zu haben und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Rolf Nellen, Leiter Bürgerbüro